

Der Kammervorstand hat an seiner Sitzung vom 28. August 2012 eine Anpassung der Richtlinien zur Weiterbildung (RzW) beschlossen. Für Mitglieder der Treuhand-Kammer wird ein persönliches Weiterbildungskonto auf dem Online-Portal der Treuhand-Kammer eingerichtet. Gleichzeitig werden die Anforderungen an die Weiterbildung in einigen Punkten konkretisiert. Die überarbeiteten RzW gelten ab dem 1. Januar 2013.

TREUHAND-KAMMER

WEITERBILDUNG ALS VORAUSSETZUNG FÜR QUALITÄT IN PRÜFUNG UND BERATUNG

Überarbeitung der Richtlinien zur Weiterbildung

1. DIE KAMMER-MITGLIEDSCHAFT ALS GÜTESIEGEL

Die Mitgliedschaft bei der *Treuhand-Kammer* gilt zu Recht als Qualitätslabel und Zeichen von Seriosität und Fachkompetenz. Diese Attribute setzen ein breites Fachwissen auf höchstem Niveau voraus. Qualitativ hochstehende Dienstleistungen kann nur erbringen, wer sich kontinuierlich weiterbildet und sich aktiv über Neuerungen informiert. Dies gilt besonders für unsere Branche, wo die Rechtsgrundlagen und Regulierungsvorgaben einer hohen Änderungsgeschwindigkeit unterworfen sind. Entsprechend verpflichten sich die Mitglieder der Treuhand-Kammer mit ihrem Beitritt zur regelmässigen Weiterbildung. Als minimale Vorgabe gelten künftig wie bisher 60 Stunden Weiterbildung pro Jahr, berechnet als Durchschnitt aus den jeweils vorangehenden zwei Kalenderjahren. Weiterhin kann maximal die Hälfte der erforderlichen Weiterbildung im Selbststudium erfolgen.

2. PERSÖNLICHES WEITERBILDUNGSKONTO AUF DEM ONLINE-PORTAL

Bis anhin wird die Einhaltung der Weiterbildungsverpflichtung von den Mitgliedern mittels des sog. Kontrollblattes dokumentiert und nachgewiesen. Künftig werden unsere Mitglieder ihre Weiterbildung auf ihrem persönlichen Benutzerkonto auf dem Online-Portal der Treuhand-Kammer dokumentieren können. Dies ermöglicht ihnen einen aktuellen Überblick und eine einfache Buchführung über ihre individuelle Weiterbildung.

Zur Unterstreichung ihres Qualitätsanspruchs wird die Treuhand-Kammer – wie schon bisher – die Einhaltung der Weiterbildungspflicht überprüfen. Eine detaillierte Überprüfung mit Einforderung von Nachweisen wird dabei auch künftig nur in Stichproben erfolgen. Neu werden jedoch sämtliche Einzelmitglieder ihre persönliche Weiterbildung einmal jährlich via das Online-Portal gegenüber der Treuhand-Kammer deklarieren. Dank der elektronisch geführten Weiterbildungskonti wird eine automatisierte und ressourcenschonende Auswertung der Weiterbildungsaktivitäten über den gesamten Mitgliederbestand möglich sein.

Eine Sonderregelung besteht für Mitarbeitende von staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen (SBR). Im Rah-

men der Überprüfung des internen Qualitätssicherungssystems wird die Gewährleistung einer angemessenen Weiterbildung der Mitarbeitenden durch die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) mindestens alle drei Jahre vor Ort überprüft. Um unnötige Doppelspurigkeiten zu vermeiden, müssen die betroffenen Mitarbeitenden der Treuhand-Kammer daher lediglich eine summarische Deklaration einreichen.

3. MINIMUM AN EXTERNEN WEITERBILDUNGSVERANSTALTUNGEN

Beibehalten wurde die pragmatische Regelung, wonach auch firmeninterne Fachseminare und -referate von Mitgliedunternehmen als Weiterbildung anerkannt werden können. Präzisierend wurden die in der Praxis bereits bisher angewandten Kriterien in die RzW aufgenommen, unter welchen der Besuch oder das Halten von internen Weiterbildungsveranstaltungen angerechnet wird. Um den regelmässigen Zufluss von neuem Wissen in die Unternehmung sicherzustellen, gilt ausserdem künftig die Anforderung, dass jährlich mindestens 15 Stunden Weiterbildung auf externe Fachseminare/-referate oder Fachunterricht entfallen müssen. Da dieser Wissensaustausch bei den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen regelmässig über deren ausgebaute Organisation bzw. deren Netzwerke gewährleistet ist, sind diese vom 15-Stunden-Minimum ausgenommen.

4. WEITERE NEUERUNGEN

Nebst den genannten Neuerungen wurden die RzW in folgenden weiteren Punkten ergänzt bzw. präzisiert: Klärung herbeigeführt wurde beim Begriff des anerkannten Fachunterrichts sowie bei der Anrechenbarkeit von IT-gestützten Fachkursen und Fernkursen. Als Fachunterricht gilt demnach der Unterricht im Rahmen von öffentlich ausgeschriebenem Fachlehrgängen, welche zu einem Abschluss in Form eines Diploms, Fachausweises, Zertifikates o. ä. führen. IT-gestützte Fachkurse sowie Fernkurse werden angerechnet, wenn entweder die Dauer der Teilnahme nachgewiesen werden kann oder der veranschlagte Lernaufwand aus den Kursunterlagen des Veranstalters hervorgeht und eine Bestätigung über die vollständige Absolvierung des Kurses vorliegt.

ÜBERSICHT ÜBER DIE WEITERBILDUNGSVERPFLICHTUNG INNERHALB DER TREUHAND-KAMMER

Gültig ab 01.01.2013

Geltungsbereich	Ordentliche Kammermitglieder (Einzelmitglieder) Bei Mitgliedunternehmen tätige zugelassene Revisionsexperten, dipl. Wirtschaftsprüfer und dipl. Steuerexperten, sofern sie Revisionsdienstleistungen erbringen oder in der Steuerberatung tätig sind
Auswahl der einzelnen Weiterbildungsaktivitäten	Individuell, eigenverantwortlich, unter Berücksichtigung aller persönlicher Tätigkeitsbereiche
Anrechenbare Weiterbildung	Besuch und Halten von <i>externen</i> Fachseminaren/-referaten und Fachunterricht Besuch und Halten von <i>internen</i> Fachseminaren/-referaten (unter Beachtung der in den Richtlinien zur Weiterbildung beschriebenen Anrechenbarkeitskriterien) Verfassen von Fachpublikationen Mitwirkung in Fachkommissionen und Fachstäben der Treuhand-Kammer und deren Sektionen sowie von vergleichbaren Organisationen Expertentätigkeit bei Prüfungen für eidgenössisch anerkannte Abschlüsse auf Tertiärstufe Selbststudium
Anerkannte Fachgebiete	Wirtschaftsprüfung/-beratung: Wirtschaftsprüfung, Steuern, Recht, Betriebswirtschaft (insbesondere Finanzierungs- und Investitionslehre, Rechnungslegung und -wesen), Organisation, Informatik und IT-Audit (insbesondere wie sie im Reglement und in der Wegleitung für die Prüfung zum dipl. Wirtschaftsprüfer umschrieben sind), sowie Sozialversicherung, Betriebsberatung und Treuhand Steuerberatung: Steuer- und Abgaberecht, Betriebswirtschaft (insbesondere Finanzierungs- und Investitionslehre, Rechnungslegung und -wesen, Finanzierung) sowie Rechtsgebiete (wie sie im Reglement und in der Wegleitung für die Prüfung zum dipl. Steuerexperten umschrieben sind)
Quantitative Vorgaben	Mind. 60 Stunden persönliche Weiterbildung pro Jahr, im Zweijahresdurchschnitt (gilt auch für Personen mit Doppelabschluss als dipl. Wirtschaftsprüfer und dipl. Steuerexperte) davon mind. 30 Stunden anrechenbare Weiterbildungsaktivitäten <i>ohne Selbststudium</i> davon mind. 15 Stunden externe Fachseminare/-referate oder Fachunterricht (gilt nicht für <i>staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen</i>)
Quantitative Anrechenbarkeit	Grundsatz: Effektiver Zeitaufwand bzw. effektive Dauer Halbtagesseminare pauschal 4 Std., Ganztagesseminare pauschal 8 Std.
Überprüfung durch Treuhand-Kammer	Jährliche Deklaration via Online-Portal der Treuhand-Kammer Detailkontrolle mit Belegprüfung nach Stichproben Rollende Überprüfung der jeweils zwei vorangehenden Kalenderjahre

Eine Präzisierung erfolgte beim Geltungsbereich der RzW. Demnach gelten diese nebst den ordentlichen Einzelmitgliedern der Treuhand-Kammer für alle Berufsangehörigen, welche bei Mitgliedunternehmen im Bereich Wirtschafts-

mit der doppelten Zeit, wobei im Falle von Tages- oder Halbtagesseminaren die Dauer pauschal mit 8 bzw. 4 Stunden eingesetzt wird.

«Die Mitgliedschaft bei der Treuhand-Kammer gilt zu Recht als Qualitätslabel und Zeichen von Seriosität und Fachkompetenz. Diese Attribute setzen ein breites Fachwissen auf höchstem Niveau voraus.»

prüfung oder Steuerberatung tätig sind und die fachlichen Voraussetzungen für eine Einzelmitgliedschaft bei der Treuhand-Kammer erfüllen würden.

Klargestellt wurde, dass die Zweijahresperiode bei der Weiterbildungspflicht bzw. -kontrolle einer rollenden Betrachtung unterliegt und dass Teilzeitarbeit zu keiner Reduktion der Weiterbildungspflicht führt. Mehrmonatige Unterbrüche in der Berufstätigkeit haben demgegenüber eine lineare Kürzung der minimalen Weiterbildungsstunden zur Folge.

Eine formelle Vereinfachung erfolgte bei der Kategorisierung der einzelnen Weiterbildungsaktivitäten in den RzW: Fachseminare/-referate und Fachunterricht wurden zu einer Kategorie mit identischer Anrechenbarkeit zusammengefasst, welche auch Weiterbildungsveranstaltungen von Kammersektionen umfasst. Der Besuch zählt jeweils mit der effektiven Dauer der Veranstaltung, die Referententätigkeit

5. ANWENDBARKEIT DER NEUERUNGEN AB 2013

Die Anpassungen in den RzW werden per 1. Januar 2013 in Kraft treten. Für ordentliche Einzelmitglieder der Treuhand-Kammer bedeutet dies, dass die erste Deklaration der persönlichen Weiterbildung im Frühjahr 2013 für das Kalenderjahr 2012 vorzunehmen sein wird. Eine entsprechende Praxisanleitung wird den Betroffenen rechtzeitig zugestellt werden. Die überarbeiteten RzW sind auf der Website der Treuhand-Kammer unter der Rubrik «Wir über uns/Reglemente» aufgeschaltet. Für weitere Auskünfte und Hilfestellung steht die Geschäftsstelle der Treuhand-Kammer gerne zur Verfügung.

Mit den beschlossenen Reglementsänderungen hebt die Treuhand-Kammer die Bedeutung der kontinuierlichen, individuellen Weiterbildung hervor. Damit verbunden ist eine

«Die Mitglieder der Treuhand-Kammer verpflichten sich mit ihrem Beitritt zur regelmässigen Weiterbildung.»

Stärkung des Qualitätslabels «Mitglied der Treuhand-Kammer», von der letztlich unsere engagierten Berufsangehörigen wie auch deren Kunden und Geschäftspartner profitieren werden. ■